

Änderungen/Ergänzungen der Satzung der KVSH durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung am 17.06.2026

Die Abgeordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2026 bei Beschlussfähigkeit mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. In § 9 Abs. 9 wird ein neuer Satz 5 und 6 eingefügt:

„Die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung bzw. die Stellvertretung ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der nach dieser Satzung bestehenden Ausschüsse sowie weiterer Gremien, z. B. den Zusammenkünften der Kreisstellenvorsitzenden, teilzunehmen. Sie/er ist zu sämtlichen Sitzungen rechtzeitig einzuladen.“

In dem neuen § 9 Abs. 9 Satz 7 wird aufgrund von Änderungen in § 12 die Ziffer 7 durch die Ziffer 6 ersetzt.

2. § 10 Abs. 7 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder sowie sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.“

3. Änderungen des § 12:

Abs. 5 wird neu gefasst:

Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Als Mitglied des Vorstandes gewählt ist in dem jeweiligen Wahlgang der/die Kandidat/-in, der/die mehr als 50 v.H. der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein/-e Kandidat/-in diese Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Erreichen im jeweiligen ersten Wahlgang mehrere Zweitplatzierte die gleiche Stimmenzahl und die/der Erstplatzierte nicht die erforderliche Mehrheit, so findet zunächst unter den Zweitplatzierten eine Stichwahl zur Entscheidung über die Teilnahme nur eines/einer der Zweitplatzierten an der Stichwahl statt. Gewählt ist jeweils der/die Kandidat/Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl. Erreichen im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche (höchste) Stimmenzahl, wird der Wahlgang so oft wiederholt, bis sich ein stichwahlfähiges Ergebnis nach Satz 2 ergibt oder die Abgeordnetenversammlung entscheidet, die beiden Stichwahlkandidaten/-kandidatinnen durch Losentscheid zu ermitteln.

Abs. 6 wird neu gefasst:

„Ergibt sich an entscheidender Stelle Stimmengleichheit, so ist eine Stichwahl unter den Kandidat/-innen mit gleicher Stimmenzahl durchzuführen. Ergeben Stichwahlen Stimmengleichheit, wird der Wahlgang so oft wiederholt, bis sich ein Ergebnis ergibt oder die Abgeordnetenversammlung entscheidet, den/die Kandidat/-in durch Losentscheid zu ermitteln.“

Steht nur ein ein/eine Kandidat/-in zur Abstimmung, so können gültige Stimmen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Gewählt ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung der/die Kandidat/-in, wenn die „Ja“-Stimmen die „Nein“-Stimmen überwiegen.“

Der alte Absatz 7 wird gestrichen.

4. In § 13 Abs. 1 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder sowie sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.“

5. In § 13 werden ein neuer Abs. 5 und Abs. 6 eingefügt. Abs. 5 lautet:

„Der Vorstand hat ein angemessenes internes Kontrollverfahren mit einer unabhängigen internen Revision einzurichten. Die insoweit dienstlich und fachlich unabhängig tätigen Verantwortlichen berichten ihre Ergebnisse in regelmäßigen Abständen dem Vorstand sowie dem Beirat. Das Nähere regelt eine interne Richtlinie, die der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat erlässt.“

6. Der neue § 13 Abs. 6 lautet:

„Der Vorstand erlässt im Benehmen mit dem Beirat und dem Finanzausschuss eine Anlagerichtlinie im Sinne des § 80 Abs. 3 SGB IV. Änderungen der Anlagerichtlinie sind dem Beirat und dem Finanzausschuss rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor der geplanten Inkraftsetzung, mit entsprechenden Erläuterungen zuzuleiten. Die Anlagerichtlinie ist den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.“

7. In § 15 Abs. 1 Satz 6 wird aufgrund einer Verschiebung der Absätze nun anstelle des § 12 Abs. 7 S. 2 und 3 auf den Abs. 6 verwiesen.

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Bewerber/-innen für die Vorstandswahlen haben spätestens 6 Wochen vor der Wahl eine schriftliche Bewerbung bei der/dem Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung einzureichen, die/der diese dem Findungsausschuss zukommen lässt.“

8. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl 3 durch die Zahl 5 ersetzt.

In Satz 3 wird aufgrund einer Verschiebung der Absätze nun anstelle des § 12 Abs. 7 S. 2 und 3 auf den Abs. 6 verwiesen.

In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird folgender zusätzlicher Satz neu eingefügt:

„Die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung bzw. die Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.“

9. In § 17 Abs. 3 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Darüber hinaus ist er an der Benehmensherstellung im Zusammenhang mit dem Erlass der Anlagerichtlinie beteiligt.“

10. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird die Ziffer 7 S. 2 und 3 durch die Ziffer 6 ersetzt.

11. In § 18 Abs. 1 Satz 4 wird die Ziffer 7 S. 2 und 3 durch die Ziffer 6 ersetzt.

12. In § 19 Abs. 1 Satz 4 wird die Ziffer 7 S. 2 und 3 durch die Ziffer 6 ersetzt.

13. In § 20 Abs. 1 Satz 4 wird die Ziffer 7 S. 2 und 3 durch die Ziffer 6 ersetzt.

14. In § 21 Abs. 1 Satz 4 wird die Ziffer 7 S. 2 und 3 durch die Ziffer 6 ersetzt.

15. In § 22 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen können elektronisch erfolgen.“
Aus dem vorherigen Abs. 3 wird Abs. 4.

16. In § 22 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

„Die/der Kreisstellenvorsitzende sowie die Beisitzer/-innen sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder sowie sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.“
Aus den ursprünglichen Absätzen 4 und 5 werden 6 und 7.

17. § 25 wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der KVSH erfolgen im allgemein zugänglichen Bereich der Webseite der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein unter www.kvsh.de in einer gesonderten Rubrik „Bekanntmachungen“. Hierbei ist der Zusatz aufzunehmen, dass der Text der Bekanntmachung auf Anforderung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird. Bekanntmachungen können auch im offiziellen Mitteilungsblatt der KVSH „Nordlicht“, welches elektronisch geführt wird, oder durch elektronische Rundschreiben erfolgen.“

Diese Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt: Bad Segeberg, 08.07.2026



Dr. Thomas Maurer

Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung



Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

vom 7. März 1956 in der Neufassung vom 8. November 2006
mit Änderungen vom 13. Juni 2007, 10. September 2008, 5. November 2008,
4. November 2009, 12. September 2012, 7. November 2012, 18. November 2015,
23. November 2016, 27. September 2017, 06. Mai 2020, 17. Juni 2020,
18. November 2020, 14. Juni 2023, 20. September 2023, 19. Februar 2025, 18.06.2025 und 17.06.2026

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein gebildet und hat ihren Sitz in Bad Segeberg. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Aufsicht über die KVSH führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in § 4 genannten Mitglieder der KVSH, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die KVSH erfüllt alle Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung ergeben. Sie stellt die von den Krankenkassen nach § 73 Sozialgesetzbuch V (SGB V) zu gewährende vertragsärztliche Versorgung im Bereich des Landes Schleswig-Holstein sicher und übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. In Erfüllung dieser Aufgabe trifft die KVSH auch Maßnahmen nach § 136 SGB V zur Qualitätssicherung unter Beachtung der Regelungen gemäß § 135 ff. SGB V.
- (2) Die KVSH stellt gemäß § 99 SGB V im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB V) auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung auf und passt ihn jeweils der Entwicklung an. Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten für eine bedarfsgerechte Versorgung kann von den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses abgewichen werden. Der Bedarfsplan ist gem. § 25 Abs. 1 zu veröffentlichen.

Die KVSH hat gemäß § 105 SGB V mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) entsprechend dem Bedarfsplan alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

- (3) Die KVSH hat bei der Vermögens- und Mittelverwaltung bzw. -verwendung die für sie geltenden Bestimmungen nach § 78 Abs. 6 SGB V und die Richtlinien nach § 75 Abs. 7 Ziffer 3 SGB V zu beachten.
- (4) Die KVSH vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und nimmt deren Rechte gegenüber den Krankenkassen und sonstigen Stellen wahr, für die sie die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung durchführt.
- (5) Die KVSH schließt in Durchführung ihrer Verpflichtung gemäß § 75 SGB V die Verträge mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (6) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVSH weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung übernehmen (§ 75 Abs. 6 SGB V).
- (7) Die KVSH führt die Geschäfte der Zulassungs- und Berufungsgremien und das Arztregister sowie gegebenenfalls die Geschäfte der Prüfungs- und Beschwerdeeinrichtungen, sofern diese nicht bei einer anderen in § 106 c Abs. 2 SGB V genannten Stelle geführt werden.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die KVSH trifft Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung.
- (2) Die KVSH ist allein berechtigt, den Anspruch auf die Honorare geltend zu machen, die für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen an sie zu zahlen sind. Honoraransprüche können nur gegen die KVSH geltend gemacht werden.
- (3) Die KVSH verteilt die Gesamtvergütung und die sonstigen zu verteilenden Honorare, die an sie gezahlt werden. Die gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstellenden Honorarverteilungsvorschriften sowie die Prüfvereinbarung nach § 106 SGB V sind für ihre Mitglieder verbindlich.
- (4) Die von der KBV abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen und weiteren ärztlichen Versorgung nach § 75 SGB V und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die KVSH und ihre Mitglieder verbindlich; das Gleiche gilt für die Richtlinien nach § 136 Abs. 1 SGB V.
- (5) Die KVSH ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere auch hinsichtlich der vertragsärztlichen Pflichten zur Ausfüllung des Sicherstellungsauftrages nach § 72 Abs. 1 und § 75 SGB V, ihre Mitglieder verpflichtende Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- oder vertragsmäßig durchzuführenden Versorgung anzuhalten. Das gilt auch hinsichtlich der nach § 75 Abs. 6 SGB V übernommenen weiteren Aufgaben.
- (6) Die KVSH erhebt zur Durchführung ihrer Tätigkeit Beiträge, die in einem festen Satz oder in einem Prozentsatz der Vergütungen für ärztliche und psychotherapeutische Tätigkeit oder in beidem bestehen können. Die Beiträge können ihrer Art und Höhe nach für verschiedene Gruppen von Mitgliedern verschieden gestaltet werden. Die Höhe der Beiträge beschließt die

Abgeordnetenversammlung. Für bestimmte Verfahren können nach Maßgabe einer Gebührenordnung zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Gebührenordnung beschließt ebenfalls die Abgeordnetenversammlung.

Steuerrechtliche Gegebenheiten bleiben unberührt.

- (7) Die KVSH kann gemeinsame Aufgaben zusammen mit anderen KV'en durchführen.
- (8) Die KVSH kann in einem STATUT FÜR GEMEINSCHAFTSAUFGABEN Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung regeln oder treffen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der KVSH sind entsprechend § 77 Abs. 3 i.V.m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V

- (1) die im Gebiet der KVSH zugelassenen Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten,
- (2) die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den im Gebiet der KVSH zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten,
- (3) die bei Vertragsärztinnen/-ärzten bzw. Vertragspsychotherapeutinnen/-psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V angestellten Ärztinnen/Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten,
- (4) die in Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 c und Abs. 5 Satz 1 angestellten Ärztinnen/Ärzte sowie die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärztinnen/-ärzte bzw. Krankenhauspsychotherapeutinnen/-psychotherapeuten.
- (5) Voraussetzung für die Mitgliedschaft angestellter Ärztinnen/Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten ist, dass sie mit mindestens 10 Wochenstunden beschäftigt sind. Die bei Ärztinnen/Ärzten bzw. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und die in MVZ's angestellten Ärztinnen/Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind verpflichtet, der KVSH unverzüglich mitzuteilen, wenn die Anstellung endet oder die Beschäftigung auf weniger als 10 Wochenstunden reduziert wird.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt
 - bei niedergelassenen Vertragsärztinnen/-ärzten bzw. Vertragspsychotherapeutinnen/-psychotherapeuten mit der Bestandskraft der Zulassung,
 - bei angestellten Ärztinnen/Ärzten bzw. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit der Bestandskraft der Anstellungsgenehmigung,
 - bei ermächtigten Krankenhausärztinnen/-ärzten bzw. Krankenhauspsychotherapeutinnen/-psychotherapeuten mit der Bestandskraft der Ermächtigung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des § 80 i.V.m. § 77 Abs. 3 SGB V und der Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe ihrer Zulassung unter Einhaltung der Vorschriften der Berufs- und Weiterbildungsordnung aufgrund der von der KVSH abgeschlossenen Verträge an der ärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teilzunehmen. Die Regelungswerke der KVSH sind für sie verbindlich.
- (3) Im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist jedes Mitglied zu einer ausreichenden, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Leistungserbringung unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der medizinischen Erkenntnisse verpflichtet. Ist die/der Vertragsärztin/Vertragsarzt an der Ausübung ihrer/seiner Praxis gehindert, hat sie/er für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen. Dauert die Verhinderung länger als eine Woche, ist dies darüber hinaus der KVSH anzuzeigen. Der/die Vertragsarzt/Vertragsärztin ist darüber hinaus zur Teilnahme am eingerichteten Notfallbereitschaftsdienst verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVSH alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVSH sicherzustellenden und zu gewährleistenden ärztlichen Tätigkeit erforderlich sind. Das Mitglied ist verpflichtet, den Abschluss von Verträgen gemäß §§ 63, 64, 73b und 140a ff SGB V sowie sonstiger Verträge mit einer Krankenkasse bzw. einem Verband der Krankenkasse der KVSH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Vertragsinhalt auf Aufforderung offen zu legen. Einer Aufforderung zur Besprechung ist Folge zu leisten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, gegenüber der KVSH eine geschäftliche E-Mail-Adresse zum Zwecke der digitalen Korrespondenz, z.B. zum Empfang von Verwaltungsakten, Newslettern, Benachrichtigungen etc. anzugeben.
- (6) Die Mitglieder der KVSH sowie die Verantwortlichen der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer sind zur Nutzung des elektronischen Mitgliederportals der KVSH verpflichtet.

§ 6

Fortbildungspflicht und Pflicht zur Qualitätssicherung

- (1) Die den an der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Mitgliedern gemäß § 81 Abs. 4 SGB V obliegende Fortbildung erstreckt sich neben der Pflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95 d SGB V insbesondere auf
 - a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
 - b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
 - c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.
- (2) Soweit die KVSH selbst Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere in Form von Abrechnungsseminaren für neu niedergelassene bzw. neu tätige Mitglieder durchführt, sind diese auf Aufforderung zur Teilnahme verpflichtet. Der Fortbildungspflicht wird auch durch Teilnahme an

Fortbildungsmaßnahmen u.a. anderer Kassenärztlicher Vereinigungen und Ärztekammern genügt, wenn sie nach Inhalt und Umfang vergleichbar sind.

- (3) Die Mitglieder der KVSH sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet. Sie sind verpflichtet, an Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß §§ 135 a ff SGB V teilzunehmen.

§ 7

Maßnahmen wegen Pflichtverletzung

Die gemäß § 81 Abs. 5 SGB V für den Fall vertragsärztlicher Pflichtverstöße zu treffenden Bestimmungen sind in einer Disziplinarordnung geregelt, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Organe der KVSH

- (1) Organe der KVSH sind gemäß § 79 Abs. 1 SGB V:
 - a) die Abgeordnetenversammlung als Selbstverwaltungsorgan,
 - b) der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Wahl der Abgeordneten wird durch die Wahlordnung geregelt; diese ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.
- (3) Die Organe der Kassenärztlichen Vereinigung werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Das gilt nicht für Beendigungstatbestände nach § 9 Abs. 8 und § 12 Abs. 9a), b) und c) und 10. Der Amtseintritt der gewählten Abgeordneten erfolgt mit Eintritt in die konstituierende Sitzung der Abgeordnetenversammlung der nächsten Amtsperiode. Mit Eintritt in die konstituierende Sitzung wird der/die altersälteste anwesende Abgeordnete als Alterspräsident/-in der neuen Abgeordnetenversammlung festgestellt und bleibt kommissarisch so lange im Amt, bis die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der neuen Abgeordnetenversammlung gewählt sind und die Wahl angenommen haben. Eine Wiederwahl ist mit Ausnahme der Fälle nach § 9 Abs. 8a) bis d) und f) sowie § 12 Abs. 9a) bis c) und Abs. 10 zulässig.
- (4) Die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung sowie ihr/sein/e Stellvertreter/-in erhalten eine ihrer jeweiligen Tätigkeit für die KVSH angemessene Entschädigung. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine ihrer Tätigkeit für die KVSH angemessene Entschädigung, die jeweils dienstvertraglich geregelt wird.
- (5) Im Übrigen gelten für Reisekosten, Tage-, Sitzungs- und Übernachtungsgelder sowie sonstige Leistungen die durch die Abgeordnetenversammlung beschlossenen Entschädigungsregelungen. Die Entschädigungsregelungen sind hinsichtlich der Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Die Abgeordnetenversammlung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ der KVSH. Sie setzt sich aus 30 Abgeordneten zusammen.
- (2) Die Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten wählen Abgeordnete im Verhältnis ihrer Zahl zu der Zahl der ärztlichen Mitglieder, höchstens aber 1/10 der Abgeordnetenversammlung.
- (3) Stellt der Landeswahlausschuss gemäß § 2 Ziff. 1. WahlO fest, dass die Zahl der wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder mehr als 5.000 beträgt, erhöht sich die Zahl der Abgeordneten auf 40.
- (4) Die Wahlordnung der KVSH kann gemäß § 80 Abs. 1 SGB V das Nähere über die Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung einschließlich des Anteils der übrigen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung bestimmen.
- (5) Aus der Mitte der ärztlichen Mitglieder werden von diesen in unmittelbarer und geheimer Wahl Abgeordnete gewählt. Für jede/jeden Abgeordnete/-n ist ein/eine Stellvertreter/-in zu wählen, welche/-r die/den Abgeordnete/-n im Verhinderungsfall vertritt. Ist eine/ein Abgeordnete/-r auf Dauer gehindert, ihr/sein Mandat wahrzunehmen, so rückt der/die Bewerber/-in nach, der/die auf der Liste der/des ausscheidenden Abgeordneten unter den bisher nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerbern die höchste Stimmenzahl auf sich vereint hatte. Mit dem Ausscheiden der/des Abgeordneten scheidet auch dessen/deren Stellvertreter/-in aus. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (6) Aus der Mitte der psychotherapeutischen Mitglieder werden von diesen in unmittelbarer und geheimer Wahl Abgeordnete gewählt. Für jede/jeden Abgeordnete/-n ist ein/eine Stellvertreter/-in zu wählen, welche/-r die/den Abgeordnete/-n im Verhinderungsfall vertritt. Ist eine/ein Abgeordnete/-r auf Dauer gehindert, ihr/sein Mandat wahrzunehmen, so rückt der/die Bewerber/-in nach, die/der auf der Liste der/des ausscheidenden Abgeordneten unter den bisher nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerbern die höchste Stimmenzahl auf sich vereint hatte. Mit dem Ausscheiden des/der Abgeordneten scheidet auch dessen/deren Stellvertreter/-in aus. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes der Abgeordnetenversammlung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sind an Weisungen nicht gebunden.
- (8) Das Amt eines Mitgliedes der Abgeordnetenversammlung endet vor Ablauf der Amtsdauer
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach § 45 StGB,
 - d) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der KVSH,
 - e) durch Niederlegung des Amtes,
 - f) durch Wahl in den Vorstand der KVSH,
 - g) durch Praxisverlegung aus dem Wahlkreis.

An die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds rückt gem. Abs. 5 und Abs. 6 der/die Bewerber/-in nach, der/die auf der Liste des/der ausscheidenden Abgeordneten unter den bisher nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerbern die höchste Stimmenzahl auf sich vereint hatte. Mit dem Ausscheiden der/des Abgeordneten scheidet auch deren/dessen Stellvertreter/-in aus.

- (9) Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und deren/dessen Stellvertreter/-in. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/-in, beruft die Abgeordnetenversammlung zu ihren Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Er/sie ist vom Vorstand rechtzeitig und umfänglich so zu informieren - gegebenenfalls durch Teilnahme an Vorstandssitzungen -, dass sie/er ihrer/seiner Aufgabe als Vorsitzende/-r der Abgeordnetenversammlung gerecht werden kann. Die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung bzw. die Stellvertretung ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der nach dieser Satzung bestehenden Ausschüsse sowie weiterer Gremien, z.B. den Zusammenkünften der Kreisstellenvorsitzenden, teilzunehmen. Sie/er ist zu sämtlichen Sitzungen rechtzeitig einzuladen. Für die Wahl, Amtsdauer und Beendigung des Amtes des/der Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung sowie dessen/deren Stellvertreter/-in gelten die für den Vorstand geltenden Bestimmungen des § 12 Abs. 5 sowie Abs. 6, 8, 9 und 10 entsprechend. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Nachwahl statt.
- (10) Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind mit Ausnahme von Klausurtagungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren öffentlich für alle Mitglieder der KVSH. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung personeller Angelegenheiten und von Grundstücksgeschäften ausgeschlossen; sofern es sachdienlich ist, kann gegenüber geladenen Gästen davon abgewichen werden. Die Abgeordnetenversammlung kann beschließen, dass die Öffentlichkeit bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen ist.
- (11) Klausurtagungen, auch in Verbindung mit einer öffentlichen Versammlung, können als solche durchgeführt werden, wenn nicht bis 5 Werktage vor dem Tag der Sitzung eine Mehrheit der Abgeordneten hiergegen bei der/dem Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung schriftlich Einwand erhebt.
- (12) Eine schriftliche Beschlussfassung ohne Sitzung ist aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 10

Aufgaben der Abgeordnetenversammlung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung ist mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens acht Abgeordneten unter Angabe der schriftlich verlangten Besprechungspunkte einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung mit einer Frist von 4 Wochen, in dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Abgeordnetenversammlung ist binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung es verlangt.
- (2) Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist oder am schriftlichen Verfahren teilnimmt. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist eine ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufende neue Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. am schriftlichen Verfahren teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Abgeordnetenversammlung be-

schließt und wählt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

(3) Der Abgeordnetenversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahlen der/des Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung und ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters,
- b) die Wahlen zum Vorstand,
- c) die Überwachung des Vorstands,
- d) die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die KVSH,
- e) die Wahl der ärztlichen Delegierten zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und deren Stellvertreter/-in sowie die Benennung des stellvertretenden vorsitzenden Vorstandsmitglieds als Mitglied für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
- f) die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie einschließlich der Stellvertretenden nach § 18 Abs. 1,
- g) die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die hausärztliche Versorgung einschließlich der Stellvertretenden nach § 19 Abs. 1,
- h) die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die fachärztliche Versorgung einschließlich der Stellvertretenden nach § 20 Abs. 1,
- i) die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für angestellte Ärztinnen/Ärzte einschließlich der Stellvertretenden nach § 21 Abs. 1,
- j) die Wahl der Mitglieder des Findungsausschusses,
- k) die Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung und sonstiges autonomes Recht,
- l) die Wahl des Finanzausschusses,
- m) die Feststellung des Haushaltsplanes,
- n) die Festsetzung der Beiträge,
- o) die Wahl der Beisitzer/-innen des Disziplinarausschusses,
- p) die Entlastung des Vorstandes nach Empfehlung und Antrag des Finanzausschusses wegen der Jahresrechnung,
- q) die Beschlussfassung und Änderung der Bestimmungen über die den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der KVSH zu gewährenden Entschädigungen,
- r) die Festlegung verbindlicher Rahmen und Grundsätze für Honorarverträge und für die Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 ff. SGB V,
- s) die Beschlussfassung über die Honorarverteilung gemäß § 87b Abs. 1 SGB V sowie die Festlegung verbindlicher Rahmen und Grundsätze für die Regelungen der Honorarabrechnung,
- t) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
- u) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden.

- (4) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller anwesenden bzw. am schriftlichen Verfahren teilnehmenden Abgeordneten zustimmen. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Jede/-r Abgeordnete ist in der Abgeordnetenversammlung antrags- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind teilnahme-, rede- und antragsberechtigt. Sie sind zu Tagungen der Abgeordnetenversammlung rechtzeitig einzuladen.
- (7) Für bestimmte Aufgaben kann die Abgeordnetenversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse setzen sich ausschließlich aus Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und/oder den Stellvertreterinnen/Stellvertretern zusammen. Endet die Mitgliedschaft in der Abgeordnetenversammlung, so endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in einem durch die Abgeordnetenversammlung gebildeten Ausschuss. Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder sowie sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.
- (8) Abgeordnete, die gemäß § 10 Abs. 3 e in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewählt werden, bleiben mit allen Rechten und Pflichten Abgeordnete der KVSH.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat nimmt als ständiges Gremium der Abgeordnetenversammlung außerhalb ihrer Sitzungen die Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung, insbesondere deren gesetzliche Aufgaben der Vorstandsüberwachung und der Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand wahr und steht darüber hinaus der/dem Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung bei deren/dessen Aufgabenwahrnehmung auf Anforderung zur Verfügung.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung sowie 3 weiteren Abgeordneten, die von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Als Beiratsmitglied gewählt ist, wer die höchste Stimmanzahl erhält. Bei Stimmengleichheit gelten § 12 Abs. 6 entsprechend. Die Wahlgänge können als Einzel-, Gesamt- oder Blockwahl erfolgen. Bei einer Blockwahl wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegen. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) Im Beirat müssen ein/eine Psychologische/-r Psychotherapeut/-in, eine/ein Haus- und eine/ein Fachärztin/Facharzt vertreten sein. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder entspricht der Amtszeit der Abgeordnetenversammlung, § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung bzw. deren/dessen Stellvertreter/-in ist Vorsitzende/-r des Beirates.
- (5) Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht zugleich Mitglied des Finanzausschusses sein.
- (6) Beirat und Vorstand können weitere sachverständige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

- (7) Die Aufgabenwahrnehmung durch den Beirat wird in einer der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis zu gebenden Geschäftsordnung festgelegt, die auch für den Vorstand verbindlich ist.
- (8) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder sowie sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.
- (9) Soweit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 6 sowie Satz 2 SGB V auf Beschluss des Beirates notwendigerweise externe Dienstleistungen, insbesondere anwaltliche und steuerrechtliche Beratung, in Anspruch genommen werden, wird der/dem AV-Vorsitzenden zur Begleichung der hierdurch entstehenden Kosten direkter Zugriff auf ein hierfür im jährlichen Haushalt zu beschließendes Budget eingeräumt. Der zugrunde liegende Beiratsbeschluss ist gegenüber der Abteilung Finanzen nachzuweisen/zu dokumentieren.

§ 12

Vorstand der KVSH

- (1) Der Vorstand der KVSH besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Dem Vorstand müssen mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und vertreten sich gegenseitig. Sie stehen zur KVSH in einem Dienstverhältnis.
- (2) Der Vorstand verwaltet die KVSH und führt ihre laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder sind – neben anderem – für die Geschäftsbereiche Versorgung, Sicherstellung und Gewährleistung zuständig. Im Übrigen vertreten diese die Interessen der Mitglieder gemeinschaftlich. Die Zuteilung der jeweiligen Geschäftsbereiche und der weiteren Aufgaben sowie deren näheren Zuschnitt regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (3) Wählbar ist jede natürliche Person, die die erforderliche fachliche Eignung für das Vorstandsamt und die betreffenden Geschäftsbereiche besitzt.
- (4) Die Wahl ist in insgesamt fünf getrennten Wahlgängen durchzuführen. In getrennten Wahlgängen wird zunächst jeweils ein Vorstandsmitglied auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen und der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen, gewählt. Vorschlagsberechtigt im ersten und zweiten Wahlgang ist jedes AV-Mitglied des jeweiligen Versorgungsbereichs. Im dritten Wahlgang wird das dritte Vorstandsmitglied auf Grundlage von Vorschlägen aller Mitglieder der Abgeordnetenversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes AV-Mitglied unabhängig von dem Versorgungsbereich. Im Anschluss daran wird in einem vierten Wahlgang aus den gewählten Vorstandsmitgliedern der/die Vorsitzende gewählt, der/die die berufspolitische Richtlinienkompetenz ausübt und die Außenvertretung der KVSH übernimmt. Anschließend wird in einem fünften Wahlgang der/die 1. stellvertretende Vorsitzende gewählt. Das andere stellvertretende Vorstandsmitglied wird damit zur/zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4a) Für den Fall, dass die geschlechtliche Parität nach den ersten beiden Wahlgängen nicht hergestellt ist, können im dritten Wahlgang nur Kandidatinnen bzw. Kandidaten des bisher gem. Abs. 1 S. 3 nicht repräsentierten Geschlechts vorgeschlagen und gewählt werden.

- (5) Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
Als Mitglied des Vorstandes gewählt ist in dem jeweiligen Wahlgang der/die Kandidat/-in, der/die mehr als 50 v. H. der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein/-e Kandidat/-in diese Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Erreichen im jeweiligen ersten Wahlgang mehrere Zweitplatzierte die gleiche Stimmenzahl und die/der Erstplatzierte nicht die erforderliche Mehrheit, so findet zunächst unter den Zweitplatzierten eine Stichwahl zur Entscheidung über die Teilnahme nur eines/einer der Zweitplatzierten an der Stichwahl statt. Gewählt ist jeweils der/die Kandidat/Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl. Erreichen im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche (höchste) Stimmenzahl, wird der Wahlgang so oft wiederholt, bis sich ein stichwahlfähiges Ergebnis nach Satz 2 ergibt oder die Abgeordnetenversammlung entscheidet, die beiden Stichwahlkandidaten/-kandidatinnen durch Losentscheid zu ermitteln.
- (6) Ergibt sich an entscheidender Stelle Stimmengleichheit, so ist eine Stichwahl unter den Kandidat/-innen mit gleicher Stimmenzahl durchzuführen. Ergeben Stichwahlen Stimmengleichheit, wird der Wahlgang so oft wiederholt, bis sich ein Ergebnis ergibt oder die Abgeordnetenversammlung entscheidet, den/die Kandidat/-in durch Losentscheid zu ermitteln. Steht nur ein/eine Kandidat/-in zur Abstimmung, so können gültige Stimmen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Gewählt ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung der/die Kandidat/-in, wenn die „Ja“-Stimmen die „Nein“-Stimmen überwiegen.
- (7) Als Vorsitzende/-r und stellvertretende/-r Vorsitzende/-r ist jeweils gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält.
- (8) Beanstandungen der Wahl können nur in unmittelbarem Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses zu jedem einzelnen Wahlgang vorgebracht werden. Über sie entscheidet die Abgeordnetenversammlung sofort mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der Amtsdauer:
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes nach § 45 StGB,
 - d) durch Niederlegung des Amtes.
- (10) Ein Mitglied des Vorstandes kann mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Abgeordneten aus wichtigem Grund von seinem Amt entbunden und bei groben Verstößen gegen seine Amtspflichten seines Amtes enthoben werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt worden ist. Bis zum Beschluss durch die Abgeordnetenversammlung kann die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung nach Anhörung des Beirates vorläufige Anordnungen mit verbindlicher Wirkung für das Vorstandsmitglied treffen. Näheres ist in den Dienstverträgen zu regeln.
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes findet grundsätzlich eine Nachwahl statt, es sei denn, die Abgeordnetenversammlung beschließt mit einer 2/3 Mehrheit, dass eine Nachwahl nicht erfolgen soll. Dies gilt nur, wenn dadurch die geschlechtliche Parität nach § 12 Abs. 1, 4a gewährleistet bleibt.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der KVSH durch und nimmt ihre Befugnisse wahr, soweit sie nicht der Abgeordnetenversammlung vorbehalten sind. Bei der Ausübung ihres Amtes haben die Vorstandsmitglieder die Gesetzes-, Satzungs-, Vertrags- und Dienstvertragsbestimmungen sowie die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung zu beachten. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder sowie sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.

Der Vorstand entscheidet als Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Absatz 2 Nr. 2 SGG, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen können in begründeten Ausnahmefällen auch in digitaler oder hybrider Form abgehalten werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Geschäftsordnung entscheidet der Beirat.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der KVSH. Er kann hierzu eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (4) Die Betriebs- und Rechnungsführung wird alljährlich durch eine Revisionseinrichtung bzw. einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Nach fünf Jahren sollte ein Wechsel des Prüfers erfolgen. Die Prüfberichte sind den Mitgliedern des Finanzausschusses zuzuleiten.
- (5) Der Vorstand hat ein angemessenes internes Kontrollverfahren mit einer unabhängigen internen Revision einzurichten. Die insoweit dienstlich und fachlich unabhängig tätigen Verantwortlichen berichten ihre Ergebnisse in regelmäßigen Abständen dem Vorstand sowie dem Beirat. Das Nähere regelt eine interne Richtlinie, die der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat erlässt.
- (6) Der Vorstand erlässt im Benehmen mit dem Beirat und dem Finanzausschuss eine Anlagerichtlinie im Sinne des § 80 Abs. 3 SGB IV. Änderungen der Anlagerichtlinie sind dem Beirat und dem Finanzausschuss rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor der geplanten Inkraftsetzung, mit entsprechenden Erläuterungen zuzuleiten. Die Anlagerichtlinie ist den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Vorstand unterrichtet die Abgeordnetenversammlung über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung teil.
- (9) Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäfte ordnungsgemäß an die neu gewählten Vorstandsmitglieder zu übergeben und diese über einen angemessenen Zeitraum von

maximal drei Monaten einzuarbeiten. Dies gilt nicht für die Beendigungsgründe gem. § 12 Abs. 9 a-c und Abs. 10. Näheres über Art und Umfang der Übergabe und Einarbeitung ist in den jeweiligen Dienstverträgen geregelt.

§ 13 a

Verhinderung des Vorstandes

- (1) Im Falle einer gleichzeitigen (z. B. krankheitsbedingten), die Handlungsfähigkeit der KV gefährdenden Verhinderung bzw. Handlungsunfähigkeit aller Vorstandsmitglieder trifft der Beirat nach entsprechender Mitteilung durch den/die Justitiar/-in bis zum Wiedereintritt der Handlungsfähigkeit des Vorstandes an dessen Stelle die diesem obliegenden zur gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgabenwahrnehmung und zur Schadensabwehr notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen und Entscheidungen.
- (2) § 12 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (3) Für die getroffenen Maßnahmen hat sich der Beirat wie der Vorstand – auch haushalterisch – gegenüber der AV zu verantworten.
- (4) Für die Befassung mit diesen Angelegenheiten wählt die AV aus ihrer Mitte eine/einen Sondervorsitzenden, die/der nicht dem Beirat angehören darf. Bei der Wahl der/des Sondervorsitzenden und bei Abstimmungen über die vom Beirat anstelle des Vorstandes getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen haben die Mitglieder des Beirates kein Stimmrecht.

§ 14

Dienstverträge

Der Abschluss von Dienstverträgen zwischen der KVSH und den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch die/den Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung als arbeitsrechtlicher Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Finanzausschusses zu den finanziellen Auswirkungen.

§ 15

Findungsausschuss

- (1) Bei der Bewerber/-innen-Auswahl für die Vorstandswahlen kann sich die Abgeordnetenversammlung eines Findungsausschusses bedienen. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung sowie 3 weiteren Abgeordneten, die von der Abgeordnetenversammlung für die jeweilige Bewerber/-innen-Auswahl aus ihrer Mitte gewählt werden. Gleichzeitig werden 3 Stellvertreter/-innen gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds nachrücken. Im Findungsausschuss sollen ein/eine Psychologische/-r Psychotherapeut/-in, ein/eine Haus- und ein/eine Facharzt/Fachärztin vertreten sein. Bewerber/-innen für das Vorstandsamt können nicht Mitglied des Findungsausschusses sein. Als Mitglied des Findungsausschusses ist gewählt, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Bei Stimmengleichheit gelten § 12 Absatz 6 entsprechend. Die Wahlgänge können als Einzel-, Gesamt- oder Blockwahl erfolgen. Bei einer Blockwahl wird mit Ja

oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegen. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (2) Der Findungsausschuss wählt eine/-n Vorsitzende/-n aus den Reihen seiner Mitglieder.
- (3) Bewerber/-innen für die Vorstandswahlen haben spätestens 6 Wochen vor der Wahl eine schriftliche Bewerbung bei der/dem Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung einzureichen, die/der diese dem Findungsausschuss zukommen lässt.
- (4) Die Bewerbung soll neben den üblichen Angaben wie Lebenslauf, Werdegang etc. eine Erklärung über die Eignung für das Vorstandsamt enthalten.
- (5) Der Findungsausschuss bzw. im Falle seiner Nichteinsetzung die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung erstellt ein Votum bezüglich der Qualifikation jedes/jeder einzelnen Bewerbers/Bewerberin und gibt in der Abgeordnetenversammlung eine Stellungnahme zur Geeignetheit der Bewerber/-innen für das Vorstandsamt ab. Den Bewerber/-innen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder sowie sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.

§ 16 Rechtsberatung

- (1) Die Organe der KVSH können sich bei der Durchführung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben in rechtlichen Fragen insbesondere von dem/der Justitiar/-in der KVSH beraten lassen. Er/sie kann zu den Sitzungen des Vorstandes, der Abgeordnetenversammlung und der durch diese Gremien gebildeten Ausschüsse beratend hinzugezogen werden. Im Rahmen der Beratungstätigkeit ist der/die Justitiar/-in unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der/die Justitiar/in muss Jurist/-in mit der Befähigung zum Richteramt sein. Sie/er wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats angestellt. Der/die Justitiar/-in darf wegen der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem/der Justitiar/-in die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

§ 17 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss setzt sich aus 5 von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern zusammen, die nicht gleichzeitig Mitglied im Beirat sein dürfen. Als Mitglied

des Finanzausschusses gewählt ist, wer die höchste Stimmanzahl erhält. Bei Stimmengleichheit gelten § 12 Absatz 6 entsprechend. Die Wahlgänge können als Einzel-, Gesamt- oder Blockwahl erfolgen. Bei einer Blockwahl wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegen. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (2) Der Finanzausschuss wählt eine/-n Vorsitzende/-n und dessen/deren Stellvertreter/-in aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder des Finanzausschusses entspricht der Amtszeit der Abgeordnetenversammlung, § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
Die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung bzw. die Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.
- (3) Der Finanzausschuss gibt Empfehlungen über die Höhe der Beiträge und die Entlastung des Vorstandes ab und prüft den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung. Vor überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben ist dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ferner berät er über die Änderungen und Ergänzungen der Entschädigungsordnung und legt diese zur Beschlussfassung der Abgeordnetenversammlung vor. Darüber hinaus ist er an der Benehmensherstellung im Zusammenhang mit dem Erlass der Anlagerichtlinie beteiligt.
- (4) Unbeschadet der Prüfungen nach § 13 Abs. 4 erteilt der Finanzausschuss einer geeigneten Revisionseinrichtung bzw. einem Wirtschaftsprüfer turnusmäßig Prüfaufträge zur Personal-, Finanz- und Haushaltsverwaltung. Nach fünf Jahren sollte ein Wechsel des Prüfers erfolgen.
- (5) Dem Finanzausschuss ist Einsicht in alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder und sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.

§ 18

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Der beratende Fachausschuss für Psychotherapie besteht aus 5 Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und einem/einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie 6 Vertretern/Vertreterinnen der (psychotherapeutisch tätigen/ausschließlich psychotherapeutisch tätigen) Ärztinnen/Ärzte in gleicher Zahl sowie insgesamt 4 stellvertretenden Mitgliedern, die im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder nach einer durch den Ausschuss im Abstimmungswege schriftlich festzulegenden Reihenfolge zum Einsatz kommen. Unter den psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen/Ärzten soll ein Arzt/eine Ärztin sein, der/die vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig ist. Als Mitglied des Fachausschusses gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Bei Stimmengleichheit gelten § 12 Abs. 6 entsprechend. Die Wahlgänge können als Einzel-, Gesamt- oder Blockwahl erfolgen. Bei einer Blockwahl wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegen. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (2) Der beratende Fachausschuss wählt eine/einen Vorsitzende/-n und deren/dessen Stellvertreter/-in aus den Reihen seiner Mitglieder. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in müssen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der KVSH sein.
- (3) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des beratenden Fachausschusses entspricht der der Abgeordnetenversammlung.
- (4) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Abgeordnetenversammlung ist dem Ausschuss in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder und sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.

§ 19

Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung

- (1) Der beratende Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung besteht aus 12 Mitgliedern sowie insgesamt 4 stellvertretenden Mitgliedern, die im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder nach einer durch den Ausschuss im Abstimmungswege schriftlich festzulegenden Reihenfolge zum Einsatz kommen. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter/-innen müssen Mitglieder der KVSH sein, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie sein. Als Mitglied des Fachausschuss gewählt ist, wer die höchste Stimmanzahl erhält. Bei Stimmengleichheit gelten § 12 Abs. 6 entsprechend. Die Wahlgänge können als Einzel-, Gesamt- oder Blockwahl erfolgen. Bei einer Blockwahl wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegen. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (2) Der beratende Fachausschuss wählt eine/einen Vorsitzende/-n und dessen/deren Stellvertreter/-in aus den Reihen seiner Mitglieder. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in müssen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der KVSH sein.
- (3) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des beratenden Fachausschusses entspricht der der Abgeordnetenversammlung.
- (4) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Abgeordnetenversammlung ist dem Ausschuss in den die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder und sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.

§ 20

Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung

- (1) Der beratende Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung besteht aus 12 Mitgliedern sowie insgesamt 4 stellvertretenden Mitgliedern, die im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder nach einer durch den Ausschuss in Abstimmungswege schriftlich festzulegenden Reihenfolge zum Einsatz kommen. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter/-innen müssen Mitglieder der KVSH sein, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie sein. Als Mitglied des Fachausschuss gewählt ist, wer die höchste Stimmanzahl erhält. Bei Stimmengleichheit gelten § 12 Abs. 6 entsprechend. Die Wahlgänge können als Einzel-, Gesamt- oder Blockwahl erfolgen. Bei einer Blockwahl wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegen. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (2) Der beratende Fachausschuss wählt eine/-n Vorsitzende/-n und dessen/deren Stellvertreter/-in aus den Reihen der Mitglieder. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in müssen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der KVSH sein.
- (3) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des beratenden Fachausschusses entspricht der der Abgeordnetenversammlung.
- (4) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Abgeordnetenversammlung ist dem Ausschuss in den die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder und sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.

§ 21

Beratender Fachausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte

- (1) Der beratende Fachausschuss für angestellte Ärztinnen/Ärzte bzw. angestellte Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten besteht aus bis zu 4 Mitgliedern sowie insgesamt bis zu 2 stellvertretenden Mitgliedern, die im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder nach einer durch den Ausschuss im Abstimmungswege schriftlich festzulegenden Reihenfolge zum Einsatz kommen. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter/-innen müssen Mitglieder der KVSH nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V sein. Als Mitglied des Fachausschuss gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Bei Stimmengleichheit gelten § 12 Abs. 6 entsprechend. Die Wahlgänge können als Einzel-, Gesamt- oder Blockwahl erfolgen. Bei einer Blockwahl wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegen. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (2) Der beratende Fachausschuss wählt eine/-n Vorsitzende/-n und deren/dessen Stellvertreter/-in aus den Reihen seiner Mitglieder. Die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in sollen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der KVSH sein.
- (3) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des beratenden Fachausschusses entspricht der der Abgeordnetenversammlung.
- (4) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Abgeordnetenversammlung ist dem Ausschuss in den die Sicherstellung der Versorgung durch angestellte Ärztinnen/Ärzte berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder und sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.

§ 22 Kreisstellen

- (1) Für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt des Landes Schleswig-Holstein besteht eine Kreisstelle als Verwaltungsaußenstelle.
Die Kreisstellen haben die Aufgabe, den Vorstand der KVSH zu unterstützen und an der Durchführung der Aufgaben der KVSH mitzuwirken.
Sie sind keine eigenständigen juristischen Personen.
- (2) Bei den Kreisstellen bestehen
 - a) die Mitgliederversammlung, der die im Kreis niedergelassenen und überwiegend dort tätigen und die im Kreise überwiegend tätigen sonstigen Mitglieder der KVSH angehören. Im Falle eines identischen Tätigkeitsumfangs in zwei Kreisen wird eine Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung des Kreises begründet, in der das Mitglied zuerst eine Mitgliedschaft bei der KVSH nach § 4 der Satzung begründet hat. Ist eine Zuordnung weder durch den Tätigkeitsumfang noch nach zeitlicher Entstehung möglich, hat sich das Mitglied unverzüglich gegenüber der KVSH für einen Kreis zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/-n Kreisstellenvorsitzende/-n als Leiter/-in der Kreisstelle und als Versammlungsleiter/-in sowie eine/-n Stellvertreter/-in. Der/die Kreisstellenvorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/-in können aus wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Amtes als Kreisstellenvorsitzende/-r rückt zunächst der/die Stellvertreter/-in nach. Im Übrigen sind zeitnah entsprechend Neuwahlen durchzuführen. Ist die Position der/des Kreisstellenvorsitzenden unbesetzt, tritt der Vorstand bzw. eine von diesem zu bestimmende Person an deren/dessen Stelle.
 - b) der Beirat, der aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 bis 5 aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzenden besteht. Darüber hinaus gehören die zum Kreis gehörenden Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der KVSH dem Beirat an. Die nach Landeslisten zu wählenden psychotherapeutischen

Mitglieder der Abgeordnetenversammlung gehören dem Beirat an, in dessen Mitgliederversammlung sie Mitglied sind.

- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen können elektronisch erfolgen.
- (4) Die Amtsperiode des Kreisstellenvorsitzes und des Beirates entspricht derjenigen der Abgeordnetenversammlung.
- (5) Die/der Kreisstellenvorsitzende sowie die Beisitzer/-innen sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder sowie sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH gewährt.
- (6) Die für den Betrieb der Kreisstelle erforderlichen Mittel sind Bestandteil des vom Vorstand zu verwaltenden KV-Haushaltes.
- (7) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Kreisstelle nach Maßgabe und mit Zustimmung des Vorstandes gibt.

§ 23

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KVSH

- (1) Die KVSH wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die/der Vorsitzende des Vorstandes und bei deren/dessen Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden sind auch allein vertretungsberechtigt. Darüber hinaus nimmt jedes Vorstandsmitglied das Vertretungsrecht des Vorstandes in den Grenzen der ihr/ihm durch die Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgabenbereiche allein wahr.
- (2) Erklärungen, welche die KVSH vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr betreffen, sollen bei Überschreitung eines Betrages von 5.000,-- € neben dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied auch von den weiteren Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 24

Honorar

- (1) Regelungen zur Honorarabrechnung mit Ausnahme der Verteilung der Gesamtvergütung werden in einer Honorarabrechnungsordnung (HAO) getroffen.
- (2) Bei der Honorarverteilung wird der jeweils gemäß dem SGB V erstellte Verteilungsmaßstab angewendet.

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der KVSH erfolgen im allgemein zugänglichen Bereich der Website der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein unter www.kvsh.de in einer gesonderten Rubrik „Bekanntmachungen“. Hierbei ist der Zusatz aufzunehmen, dass der Text der Bekanntmachung auf Anforderung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird. Bekanntmachungen können auch im offiziellen Mitteilungsblatt der KVSH „Nordlicht“, welches elektronisch geführt wird, oder durch elektronische Rundschreiben erfolgen.
- (2) Soweit weitere Veröffentlichungen nach § 305 b S. 2 SGB V vorzunehmen sind, erfolgen diese in der elektronischen Ausgabe des Nordlichts der KVSH sowie im allgemein zugänglichen Bereich der Website der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein.
- (3) Öffentliche Zustellungen i.S.d. § 65 SGB X i.V.m. § 155 Abs. 2 Satz 1 LVwG Schleswig-Holstein können durch Aushang in den Räumen der KVSH bewirkt werden.

§ 26

Anlagen

Die Anlage 1 (Wahlordnung), die Anlage 2 (Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung) und die Anlage 3 (Disziplinarordnung) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 27

Inkrafttreten

Die Satzung und Satzungsänderungen treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung gem. § 25 in Kraft. Sonstiges autonomes Recht mit unmittelbarer Außenwirkung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gem. § 25 in Kraft, soweit in der jeweiligen Bestimmung nichts Abweichendes geregelt ist. Interne Regelungen ohne Außenwirkung treten nach Maßgabe der ihnen beizufügenden Inkrafttretensbestimmung in Kraft.

Anlagen zu § 26

der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

Anlage 1	Wahlordnung
Anlage 2	Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung
Anlage 3	Disziplinarordnung